

Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Münster am Deister

1. Am Sonntag, dem 22. September 2013, findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag und die Wahl des Landrates des Landkreises Hameln-Pyrmont

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Sollte bei der Direktwahl des Landrates des Landkreises Hameln-Pyrmont kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am **Sonntag, dem 06. Oktober 2013**, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr eine **Stichwahl** zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl am 22. September 2013 die meisten Stimmen erhalten haben.

2. Die Stadt Bad Münster am Deister ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für beide Wahlen in der Zeit vom 26.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Den jeweiligen Wahlbenachrichtigungen ist zu entnehmen, ob das bezeichnete Wahllokal barrierefrei zugänglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.30 Uhr in 31785 Hameln, Kreishaus, Süntelstraße 9, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in deren Wählerverzeichnisse er eingetragen ist.
Die wählenden Personen haben die Wahlbenachrichtigungen **für die jeweilige Wahl** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung für die Bundestagswahl soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlbenachrichtigung für die Landratswahl wird für eine eventuelle Stichwahl wieder ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes für jede der vorgenannten Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, jeweils einen Stimmzettel ausgehändigt.

Für die Bundestagswahl gelten folgende Regelungen:

Jede wählende Person hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Für die Landratswahl gelten folgende Regelungen:

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Jede wählende Person hat eine Stimme. Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, wem die Stimme gelten soll.

Bei mehr als einer Kennzeichnung ist der Stimmzettel ungültig! Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die jeweilige Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Bundestagswahl und die Landratswahl im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können **an der Bundestagswahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,**

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses **Wahlkreises**
oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Landratswahl haben, können an der **Landratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,**

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses **Wahlgebietes**
oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für die **Bundestagswahl** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot), für die **Landratswahl** einen amtlichen

gelben Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (gelb) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (grün) beschaffen und **den Wahlbrief für die jeweilige Wahl** mit dem jeweiligen Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen **unterschiedenen Wahlschein** so rechtzeitig der **auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle** zuleiten, dass er **dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der rote Wahlbrief für die Bundestagswahl und der grüne Wahlbrief für die Landratswahl kann auch bei der angegebenen Stelle **direkt abgegeben** werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Münden, den 14. September 2013

Büttner